

Gutachten
über die Zulässigkeit eines Beweisantrages im
2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode

I. Auftrag

Der Präsident des Abgeordnetenhauses von Berlin hat den WPD aufgrund einer Bitte des 2. Untersuchungsausschusses der 18. Wahlperiode mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, in dem die Zulässigkeit des Beweisantrags Nr. 25 geprüft werden soll. Es ist die folgende Frage zu beantworten:

„Ist der gemeinsame Beweisantrag Nr. 25 der Fraktionen der CDU und FDP gemessen an den (verfassungs-)rechtlichen Vorgaben und den sonstigen allgemeinen Grundsätzen des parlamentarischen Untersuchungsrechtes, insbesondere unter Beachtung des Einsetzungsbeschlusses, zulässig?“

II. Gutachten

A. Einführung

Am 6. Juli 2018 fasste der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode einen Beweisbeschluss, der unter anderem die Beziehung eines von der Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) an die PricewaterhouseCoopers GmbH (PwC) in Auftrag gegebenen Gutachtens zur Wirtschaftlichkeit des Flughafenbetriebs der FBB unter Berücksichtigung des Weiterbetriebs des Flughafens Tegel zum Inhalt hatte.

Die Gutachten des Wissenschaftlichen Parlamentsdienstes sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung – auch auszugsweise – ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

Die FBB erklärte in einem Schreiben vom 14. Dezember 2018, das von ihr in Auftrag gegebene Gutachten betreffe nur die Wirtschaftlichkeit eines Weiterbetriebs des Flughafens Tegel ohne Berücksichtigung des Flughafens Berlin Brandenburg (BER).

Daraufhin stellten die Mitglieder der Fraktion von CDU und FDP am 25. Januar 2019 den „25. Antrag zur Beschlussfassung zur Beweiserhebung“. Dieser Antrag beinhaltet die Beiziehung des von der FBB bei der PricewaterhouseCoopers GmbH in Auftrag gegebene Gutachten zur Wirtschaftlichkeit eines Weiterbetriebes des Flughafens Tegel (TXL). Zur Begründung des Antrags beziehen sich die Antragsteller auf Teil B. 12 und Teil C. 3 des Einsetzungsbeschlusses.

B. Rechtliche Bewertung des Beweisantrags Nr. 25

Zunächst ist zu prüfen, ob der Beweisantrag unter formalen Gesichtspunkten zulässig ist.

Gemäß Artikel 48 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung von Berlin (VvB)¹ und § 16 Abs. 2 Untersuchungsausschussgesetz (UntAG)² sind Beweise zu erheben, wenn sie von den Antragstellern oder einem Fünftel der Ausschussmitglieder beantragt werden. Der 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode hat nach dem Einsetzungsbeschluss vom 28. Juni 2018³ elf Mitglieder. Zwei Mitglieder gehören der Fraktion der CDU an, ein Mitglied der Fraktion der FDP. Damit ist durch den Antrag der Mitglieder der CDU- und der FDP-Fraktion das in Art. 48 Abs. 2 Satz 1 VvB, § 16 Abs. 2 UntAG vorgesehene Quorum von einem Fünftel erfüllt.

Weiter ist zu erwägen, inwieweit der Beweisbeschluss vom 6. Juli 2018, der sich unter anderem auch auf das PwC-Gutachten bezog, einem Beweisbeschluss hinsichtlich des Beweisantrags vom 25. Januar 2019 im Wege stehen könnte. Dies ist jedoch schon deshalb nicht der Fall, weil das Gutachten, das im Rahmen der Beweiserhebung herangezogen werden soll, aufgrund des Schreibens der FBB vom 14. Dezember 2018 nunmehr präzise bezeichnet wird. Es liegen daher keine identischen Beweisanträge vor. Im Übrigen ist es auch zulässig, Beweisanträge zu wiederholen. Anders sind lediglich Beweisanträge zu beurteilen, die auf eine bloße Wiederholung einer schon erfolgten

¹ Vom 23. Nov. 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2016 (GVBl. S. 114).

² Gesetz über die Untersuchungsausschüsse des Abghs von Berlin vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 330), geändert durch Gesetz vom 4. April 2016 (GVBl. S. 150).

³ Abghs-Drs. 18/1170, 18/1191.

Beweisaufnahme gerichtet und somit überflüssig sind.⁴ Sonstige Bedenken in formaler Hinsicht⁵ bestehen nicht. Formal gesehen ist der Antrag vom 25. Januar 2019 somit zulässig.

Materiell gesehen ist gemäß Art. 48 Abs. 2 Satz 3 VvB, § 16 Abs. 2 UntAG Voraussetzung für die Zulässigkeit eines Beweisantrags, dass er im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegt. Der Beweisantrag Nr. 25 wäre also nur dann zulässig, wenn er im Rahmen des Untersuchungsauftrages liegen würde. Die vom 2. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode zu prüfenden Sachverhalte sind in den Abschnitten IV. A. bis H. des Einsetzungsbeschlusses enthalten. Die Antragsteller führen zur Begründung ihres Beweisantrags die Teile IV. B. 12. und IV. C. 3. des Einsetzungsbeschlusses an.

Teil IV. B. 12. des Einsetzungsbeschlusses lautet:

„Welche Politik hat die FBB hinsichtlich der Ausgestaltung der Flughafengebühren verfolgt, welche Auswirkungen hatte dies insbesondere auf die Schätzungen und Annahmen zur Profitabilität einer dauerhaften oder temporären Offenhaltung des Flughafens Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“ (TXL) und welche Rolle spielen bei der Genehmigung von Flughafengebühren die Länder Berlin und Brandenburg sowie der Bund?“

Der in diesem Teil des Einsetzungsbeschlusses enthaltene Sachverhalt bezieht sich also auch auf den Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel. Die Beziehung des PwC-Gutachtens würde möglicherweise einen Vergleich mit den in IV. B. 12. angesprochenen Schätzungen und Annahmen zur Profitabilität einer Offenhaltung von Berlin-Tegel zulassen. Der Beweisantrag Nr. 25 hat somit einen hinreichenden Bezug zu dem gemäß IV. B. 12. zu prüfenden Sachverhalt und ist daher materiell gesehen zulässig.

Teil IV. C. 3. des Einsetzungsbeschlusses hat folgenden Wortlaut:

„Wann, in welcher Form und mit welchem Ergebnis wurde seitens der FBB und seitens des Senats von Berlin geprüft, inwieweit der Flughafen Berlin-Tegel „Otto Lilienthal“

⁴ Brocker, in: Glauben/Brocker, PUAG, Kommentar, 2011, § 17 Rn. 17.

⁵ Zu den formalen Kriterien der Zulässigkeit vgl. Brocker, in: Glauben/Brocker, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 3. Aufl. 2016, § 17 PUAG Rn. 4.

(TXL) dazu dienen kann, Kapazitätsengpässe des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) vorübergehend oder dauerhaft zu kompensieren, welche Simulationsrechnungen wurden hierzu erstellt und welche Rolle spielte hierbei das sogenannte „PwC-Gutachten“?

Die in diesem Teil des Einsetzungsbeschlusses angesprochene Frage einer Kompensierung von Kapazitätsengpässen des Flughafens Berlin Brandenburg durch den Flughafen Berlin-Tegel lässt über rein auf den Flugbetrieb gerichtete Erwägungen auch Raum für eine auf die Wirtschaftlichkeit bezogene Betrachtung der entsprechenden Nutzung des Flughafens Berlin-Tegel. Im Übrigen wird die mögliche Bedeutung des PwC-Gutachtens für eine Prüfung der in IV. C. 3. enthaltenen Frage sogar unmittelbar vom Wortlaut dieses Teils des Untersuchungsauftrages erfasst. Somit ist der Beweis Antrag Nr. 25 auch nach Maßgabe von IV. C. 3 des Einsetzungsbeschlusses materiell gesehen zulässig.

C. Ergebnis

Der von den Mitgliedern der Fraktionen von CDU und FDP gestellte Beweis Antrag Nr. 25 ist formell und materiell gesehen zulässig. Aufgrund seines thematischen Bezugs zu Teil IV. B. 12 und Teil C. 3. des Einsetzungsbeschlusses liegt er im Rahmen des Untersuchungsauftrages.

* * *